

Was sind eigentlich „allgemein anerkannte Regeln der Technik“?

Eine Definition der Begrifflichkeit „**allgemein anerkannte Regeln der Technik**“ (aaRT) findet sich nicht unmittelbar in der Musterbauordnung (MBO). Trotzdem eilt auch den bauaufsichtlich **nicht** eingeführten technischen Regelwerken zum Brandschutz häufig der Ruf voraus, als „**anerkannte Regel der Technik**“ verbindliche Planungsgrundlage zu sein. In der DIN EN 45020 ist dazu Folgendes ausgeführt:

„Eine anerkannte Regel der Technik ist die technische Festlegung, die von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des Standes der Technik angesehen wird.“

Orientiert man sich im Bereich des Brandschutzes an der o.a. Definition, so dürften wohl die wenigsten bauaufsichtlich nicht eingeführten technischen Regelwerke uneingeschränkt als aaRT bezeichnet werden. Ihre Beachtung ist im Zuge der Brandschutzfachplanung möglich, aber keinesfalls zwingend erforderlich. Die umfangreichen bauaufsichtlich nicht eingeführten brandschutztechnischen Normen und Richtlinien eignen sich ideal, um durch einfache Bezugnahme ein verbindliches Sicherheitsniveau zu beschreiben, das ein Gegenüber direkt nachvollziehen kann. Auf privatrechtlicher Grundlage sind diese Quellen ideal, um klare vertragliche Bedingungen zu definieren. Sie sind also aus unserem Alltag als Grundlage in den brandschutztechnischen Nachweisen, Verträgen oder Ausschreibungen nicht wegzudenken. Keinesfalls sollten diese Regelwerke ungeprüft zur baurechtlich verbindlichen Grundlage einer Brandschutzfachplanung erkoren werden. Zum Ziel führt bekanntlich immer mehr als nur ein Weg. Das ingenieurmäßige Denken dürfen und können diese Regelwerke dem Brandschutzfachplaner nicht abnehmen. Selbst die den Brandschutz betreffenden Regelwerke der dt. Industrienormung enthalten zunehmend Parameter, die weniger in der Optimierung des Brandschutzes, als in der Verkaufsförderung der Privatwirtschaft begründet zu sein scheinen.



Foto: Matthias Dietrich

In Deutschland existieren zehntausende technische Regeln. Häufig ist völlig unklar, ob diese Regeln eine verbindliche Planungsgrundlage darstellen und somit verbindlich beachtet werden müssen.

Eine verbindliche vollumfängliche Anwendung sämtlicher normativer Bestimmungen ist somit zunächst bauordnungsrechtlich nicht geschuldet.

Eine Abweichung stellt somit keinen genehmigungspflichtigen Abweichungstatbestand im Sinne des § 67 (1) MBO dar. Trotzdem sollte diese Thematik im Zuge des Brandschutzkonzeptes bzw. im Zuge der Baudokumentation behandelt werden. Z.B. kann eine abweichend von den Bestimmungen der VDE 0833-2 erfolgte Anordnung der automatischen Brandmelder einer Brandmeldeanlage angeführt werden. Da die VDE 0833-2 keine „**eingeführte Technische Baubestimmung**“ darstellt, unterliegt sie weder den Vorgaben des § 67 (1) MBO (Abweichungen) noch den Bestimmungen des § 85a (1) MBO („**Technische Baubestimmungen**“). Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass in einigen Bundesländern die Beachtung der aaRT (in Teilen) vorgeschrieben ist. In diesen Bundesländern gilt es zu bewerten, ob es sich bei der betreffenden technischen Regel um eine „**anerkannte Regel der Technik**“ handelt. Da entsteht in der Praxis ein kaum lösbares Problem: Es existiert keine Auflistung entsprechender technischer Regelwerke, die tatsächlich eine aaRT darstellen. Der Brandschutzfachplaner muss also auf eigene Faust und ohne juristische Unterstützung in seinem Wirkungskreis festlegen, welche technischen Regeln als aaRT verbindlich zu beachten sind.

Die Erfahrung zeigt, dass Brandschutzfachplaner diese Frage höchst unterschiedlich beantworten. Ferner bleibt unklar, wie zu verfahren ist, wenn einzelne Passagen einer technischen Regel als falsch oder wenigstens diskussionswürdig anzusehen sind. Stellt dann die gesamte technische Regel automatisch keine aaRT dar oder bleibt der verbleibende Teil der Regelung verbindliche Planungsgrundlage? Es stellt sich die Frage, warum der Gesetzgeber in seinen Landesbauordnungen die Beachtung des nebulösen Gebildes der aaRT einfordert, jedoch keinen klarstellenden Katalog der Regelwerke definiert, welche technischen Regeln unter diesen Begriff fallen. Eine entsprechende Hilfestellung, z.B. durch die Erstellung einer Auflistung, scheint dringend erforderlich. Erfolgt eine derartige Klarstellung nicht, wäre die einzige Alternative, diese unkonkrete Forderung schnellstmöglich aus den Landesbauordnungen zu entfernen. ■

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich,
Mitglied in der VdBP

Kontakt

VdBP Vereinigung der Brandschutzplaner e.V.
PHIplan
Anton-Böck-Straße 34
81249 München
info@vdbp
www.vdbp.de

